

Merkblatt für die Zuteilung von .swiss Domain-Namen mittels Namenszuteilungsmandat



Die Bewerbungen für ein Namenszuteilungsmandat müssen die besonderen Bedingungen von Artikel 56 der Verordnung über Internet-Domains (VID) erfüllen. Wir bitten Sie, die unten stehenden Fragen so ausführlich wie möglich zu beantworten, damit wir Ihr Gesuch behandeln können. Das Mandat wird auf Grundlage Ihrer Informationen ausgearbeitet. Falls weitere Angaben für die Beurteilung Ihres Gesuchs nötig sein sollten, wird die Registerbetreiberin Sie kontaktieren.

1 Betroffene Domain-Namen

- *Geben Sie den Haupt-Domain-Namen an, für den Sie ein Namenszuteilungsmandat erhalten wollen, sowie allfällige damit verbundene generische Bezeichnungen (z. B. Namen auf Deutsch, Französisch, Italienisch und/oder Englisch sowie Plurale oder Varianten mit ü oder ue, usw.). Die damit verbundenen Domain-Namen müssen einen eindeutigen objektiven Bezug zum Haupt-Domain-Namen haben.*

Hinweis: Alle mittels Namenszuteilungsmandat zugeteilten Domain-Namen müssen genutzt werden (Art. 56 Abs. 7 VID). Weiterleitungen sind nur auf im Rahmen des Mandates zugeteilte .swiss Domain-Namen erlaubt.

2 Repräsentation der betreffenden Gemeinschaft

- *Führen Sie aus, welche Gemeinschaft Ihre im Namenszuteilungsmandat aufgeführten Bezeichnungen repräsentieren und wie diese organisiert ist;*
- *Erläutern Sie, wie und in welchem Masse Sie mit den im Namenszuteilungsmandat integrierten Namen die betreffende Gemeinschaft repräsentieren, und weisen Sie dies anhand geeigneter Dokumente nach (z. B.: Statuten, Mitgliederverzeichnisse, usw.);*
- *Falls Sie nicht direkt einen namhaften Teil der betreffenden Gemeinschaft repräsentieren, geben Sie an, welche Vereinbarungen oder andere Formen der Zusammenarbeit oder Verbindungen mit dieser Personengruppe bestehen oder welche andere Art von Unterstützungen Sie von dieser erhalten;*
- *Legen Sie ausserdem dar, wie der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gegenüber den Mitgliedern der Gemeinschaft gewährleistet wird. Führen Sie insbesondere die Massnahmen auf, mit denen einer allfälligen Diskriminierung der Minderheiten der Gemeinschaft, die durch Ihre Bewerbung nicht vertreten werden, vorgebeugt wird.*

3 Angebotene Dienstleistungen

- Beschreiben Sie ausführlich, welche Dienstleistungen Sie über die Website(s) anbieten werden;
- Bestätigen Sie, ab welchem Zeitpunkt (Monat/Jahr) die Domain-Namen tatsächlich genutzt werden (alle mittels Namenszuteilungsmandat zugeteilten Domain-Namen müssen genutzt werden. Weiterleitungen sind nur auf andere im Namenszuteilungsmandat integrierte Domain-Namen erlaubt);
- Führen Sie aus, worin der Nutzen der Website(s) für die Gesamtheit der betroffenen Personengruppe besteht und wie Sie verhindern, dass ein bestimmtes Mitglied der Gemeinschaft bevorzugt wird;
- Geben Sie an, falls sich das Dienstleistungsangebot für verschiedene Gruppen der Gemeinschaft unterscheidet (z. B. wenn die Mitglieder einer Dachorganisation anders behandelt werden als die Nichtmitglieder);
- Geben Sie an, in welchen Sprachen der Inhalt publiziert werden soll.

4 Mehrwert des Projektes

- Zeigen Sie auf, inwiefern Ihr Projekt für die betreffende Personengruppe und für die schweizerische Gemeinschaft einen Mehrwert bietet.

5 Beachtung der Bestimmungen zu den Herkunftsangaben

- Legen Sie dar, wie Sie sicherstellen, dass die Anforderungen des 2. Titels des Markenschutzgesetzes (Swissness-Bestimmungen betreffend Herkunftsangaben) eingehalten werden, wenn die beantragten Domain-Namen ein Produkt, dessen Eigenschaften oder eine Produktkategorie bezeichnen (weitere Informationen verfügbar auf der Website des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum: <https://www.ige.ch/de/herkunftsangaben/herkunftsangaben-und-geografische-angaben.html>).

Voraussetzungen und Anmerkungen

- Die Bewerberinnen und Bewerber für ein Namenszuteilungsmandat müssen die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für die Zuteilung eines .swiss-Domain-Namens erfüllen;
- Wird Ihre Bewerbung angenommen, stellt Ihnen die Registerbetreiberin das Mandat, in welchem die Zuteilungskriterien (betroffene Domain-Namen, angebotene Dienstleistungen, Dauer, etc.) festgehalten sind, zu. In der Folge können Sie sich für die Registrierung der/des betroffenen Domain-Namen(s) an einen akkreditierten Registrar oder Wiederverkäufer Ihrer Wahl wenden. Die/der Domain-Name(n) werden sodann während 20 Tagen veröffentlicht. Während dieser Zeit können andere Bewerberinnen und Bewerber ein Konkurrenzgesuch für den oder die beantragten Domain-Namen einreichen. Erfüllen mehrere Projekte die Voraussetzungen für eine Zuteilung per Namenszuteilungsmandat, teilt die Registerbetreiberin den oder die Namen dem Projekt zu, das im Vergleich zu den anderen einen eindeutig höheren Mehrwert beinhaltet. Kann anhand dieses Kriteriums keine Entscheidung getroffen werden und können sich die Bewerberinnen und Bewerber auf keine gemeinsame Bewerbung einigen, nimmt die Registerbetreiberin die Zuteilung aufgrund eines Losentscheids oder einer Versteigerung vor;

- Die Preise für ein Namenszuteilungsmandat entsprechen jenen auf dem Markt und werden von den Registraren festgelegt. Grundsätzlich handelt es sich um eine einmalige Gebühr von mehreren tausend Franken, die bei der Zuteilung des Domain-Namens oder der Domain-Namen in Rechnung gestellt wird, sowie jährliche Verwaltungsgebühren von einigen hundert Franken. Diese Beträge müssen die Gebühren, welche von der Registerbetreiberin an den Registrar gemäss der Verordnung des UVEK über die Verwaltungsgebührenansätze im Fernmeldebereich (SR 784.106.12) verrechnet werden, inkludieren;
- Mit Namenszuteilungsmandat zugeteilte Domain-Namen unterstehen einer Nutzungspflicht. Eine blosser Weiterleitung auf eine Website ohne .swiss-Endung ist untersagt. Weiterleitungen sind nur auf zugeteilte Domains innerhalb des Namenszuteilungsmandats zugelassen;
- Die Registerbetreiberin prüft regelmässig, ob die Nutzung der Domain-Namen dem jeweiligen Namenszuteilungsmandat entspricht. Die Halterinnen und Halter müssen alle zweckdienlichen Auskünfte erteilen;
- Gemäss Artikel 56 Absatz 9 VID gibt die Registerbetreiberin Dritten auf Antrag das Namenszuteilungsmandat bekannt. Geben Sie an, welche Klauseln und Anhänge, die Sie uns im Rahmen des Antrags für ein Namenszuteilungsmandat übermitteln, Geschäftsgeheimnisse enthalten und Ihrer Ansicht nach nicht veröffentlicht werden dürfen.